



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01925**
Datum: 03.11.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.11.2020 16.10.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Freie Demokraten im Stadtrat von Halle zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche

Die Verwaltung teilte dem Stadtrat bei der Beratung zum Antrag VII/2020/01262 in der Sitzung am 24.06.2020 mit, dass sich das Problem fehlender Parkmöglichkeiten für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche in der Praxis nicht stellt. Dabei wurde auf die „rote Karte“ als bestehende Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO verwiesen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO werden im Stadtgebiet angeboten? Zu welchen Ausnahmen gemäß § 46 StVO berechtigt die „rote Karte“? Gibt es Abstufungen bei der Art und Dauer der Ausnahmegenehmigung?
2. Zu welchen finanziellen Konditionen können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden?

3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) erteilt für:
 - a) Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort in Halle
 - b) Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort außerhalb von Halle
 - c) weitere Gewerbetreibende
 - d) alle Berufsgruppen aus der Gesundheitsbranche mit Aufgliederung nach Pflegedienst, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammen, weitere?
4. Welche Entfernung zwischen abgestelltem Fahrzeug und Arbeits- bzw. Einsatzort wird von der Verwaltung als zumutbar angesehen? Bitte um Begründung für einzelne Berufsgruppen (vgl. dazu Frage 3).
5. In welcher Höhe wurden Ausnahmegenehmigungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) erteilt? Bitte nach Gebieten aufschlüsseln.
6. In wie vielen Fällen wurde Handwerksbetrieben, weiteren Gewerbetreibenden und Diensten aus der Gesundheitsbranche die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung negativ beschieden? Bitte für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) aufschlüsseln.
7. Auf welcher Datenbasis ermittelt die Verwaltung den fehlenden Bedarf an zusätzlichen Parkmöglichkeiten für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche?
8. In wie vielen Fällen haben Handwerksbetriebe, weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche keine Ausnahmegenehmigung für einen Einsatzort beantragt, an dem die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Voraussetzung für die legale Berufsausübung darstellt?
9. Welche Vorteile sieht die Verwaltung, wenn im Stadtgebiet Ausnahmegenehmigungen in Form von Parkerlaubniscouponheften (Vgl. Chemnitz) als Ergänzung zu bestehenden Angeboten, etwa zur „roten Karte“, im Stadtgebiet etabliert werden?

gez. Andreas Scholtyssek
Vorsitzender CDU-Fraktion

gez. Yana Mark
Vorsitzende Fraktion Freie Demokraten im
Stadtrat von Halle



Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Freie Demokraten im Stadtrat von Halle zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01925

TOP: 12.2

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO werden im Stadtgebiet angeboten? Zu welchen Ausnahmen gemäß § 46 StVO berechtigt die „rote Karte“? Gibt es Abstufungen bei der Art und Dauer der Ausnahmegenehmigung?

Alle Berufsgruppen können in Abhängigkeit von der konkreten Dringlichkeit auf Grundlage von § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine individuelle Ausnahmegenehmigung erhalten.

Die Ausnahmegenehmigung (AG) berechtigt in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall zu folgenden Ausnahmen:

- Parken im eingeschränkten Halteverbot
- Parken in Bewohnergebiet
- Parken ohne Parkschein
- Parken ohne Parkscheibe
- Parken im Zonen Halteverbot über die angegebene Zeit hinaus
- Befahren von Fußgängerzonen.

Der Genehmigungszeitraum beträgt wie folgt: 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat, 6 Monate oder 12 Monate. Es kann auch eine weitere zeitliche (Stunden) Beschränkung der Parkzeit im Geltungsbereich der AG eingetragen werden.

2. Zu welchen finanziellen Konditionen können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden?

Rechtsgrundlage ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 1 GebOSt beträgt die Gebühr zwischen 10,20 Euro und 767,- Euro. Für Handwerksbetriebe beträgt die Jahresgebühr im Regelfall 180 Euro.

3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) erteilt für:

- a) Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort in Halle (Saale)
- b) Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort außerhalb von Halle (Saale)
- c) weitere Gewerbetreibende
- d) alle Berufsgruppen aus der Gesundheitsbranche mit Aufgliederung nach Pflegedienst, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammen, weitere?

Berufsgruppen	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020 (Stichtag 30.9.2020)
Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort in Halle (Saale)	100	90	70
Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort außerhalb von Halle (Saale)	148	127	118
weitere Gewerbetreibende	174	152	121
Pflegedienst	18	28	35
Physiotherapie	1	2	11
Ergotherapie	0	0	0
Logopädie	0	0	0
Hebammen	8	8	10
Weitere (Ärzte)	6	6	3

4. Welche Entfernung zwischen abgestelltem Fahrzeug und Arbeits- bzw. Einsatzort wird von der Verwaltung als zumutbar angesehen? Bitte um Begründung für einzelne Berufsgruppen (vgl. dazu Frage 3).

Die Ausnahmegenehmigung für jedes Fahrzeug wird für das gesamte Stadtgebiet erteilt. Diese berechtigt nur bestimmte Ausnahmen (z.B. Parken im eingeschränkten Halteverbot) und ist nicht gebietsbezogen. Die Entfernung zwischen abgestelltem Fahrzeug und Arbeits- bzw. Einsatzort ist unterschiedlich und anhängig von der örtlichen Situation und dem konkreten Einsatzort.

5. In welcher Höhe wurden Ausnahmegenehmigungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) erteilt? Bitte nach Gebieten aufschlüsseln.

Bewohnergebiet	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020 (Stichtag 30.9.2020)
Altstadt	105	100	74
August-Bebel-Straße	82	79	64
Große Wallstraße	21	21	12
Klaustorvorstadt	3	2	1
Am Stadtpark	1	3	1
Roßbach Straße	1	0	0
Charlottenviertel	45	43	30
Voßstraße	7	0	0
Riebeckviertel	3	4	4
Kirchnerstraße	1	1	2
insgesamt	269	253	188

6. In wie vielen Fällen wurde Handwerksbetrieben, weiteren Gewerbetreibenden und Diensten aus der Gesundheitsbranche die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung negativ beschieden? Bitte für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) aufschlüsseln.

Im Jahr 2018 wurden 7 Anträge negativ beschieden.

Im Jahr 2019 wurden 7 Anträge negativ beschieden.

Im Jahr 2020 (Stichtag 30.09.2020) wurden 14 Anträge negativ beschieden.

Die Gründe dafür waren unzureichende, nicht aussagekräftige Begründungen aus denen keine Dringlichkeit erkennbar war. Nach Aufforderung zur ausführlichen Begründung erfolgte keine weitere Reaktion der Antragsteller.

7. Auf welcher Datenbasis ermittelt die Verwaltung den fehlenden Bedarf an zusätzlichen Parkmöglichkeiten für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche?

Aus der Zahl der Anträge lässt sich ein rückläufiger Bedarf erkennen.

8. In wie vielen Fällen haben Handwerksbetriebe, weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche keine Ausnahmegenehmigung für einen Einsatzort beantragt, an dem die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Voraussetzung für die legale Berufsausübung darstellt?

Mangels Antrag findet dazu keine Erfassung statt.

9. Welche Vorteile sieht die Verwaltung, wenn im Stadtgebiet Ausnahmegenehmigungen in Form von Parkerlaubniscouponheften (Vgl. Chemnitz) als Ergänzung zu bestehenden Angeboten, etwa zur „roten Karte“, im Stadtgebiet etabliert werden?

Keine.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

11. November 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020

Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Freie Demokraten im Stadtrat von Halle zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01925

TOP: 11.3

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 9 erfordert einen erhöhten Rechercheaufwand. Sie kann daher erst in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020 erfolgen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister